

Prüfung von Elektroanlagen und Elektrogeräten

Mangelhafte Elektroanlagen und –Geräte stellen ein ernstzunehmendes Risiko dar. Wegen der bestehenden Brandgefahr, aber vor allem wegen der von Elektroanlagen/ und –Geräten ausgehenden Gefahr für Personen sind regelmäßige Überprüfungen und Wartungen notwendig.

1. Was ist eine Elektroanlage?

Eine Elektroanlage ist jede **ortsfeste** Einrichtung zur Gewinnung, Verteilung oder Nutzung von elektrischer Energie. Sie ist ortsfest, wenn sie keine Tragevorrichtung hat und ihre Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden kann. Dazu gehören auch solche, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben

Hierzu zählen:

- Elektroverteilungen (Zählerverteilung, Unterverteilungen in Etagen)
- alle Schalter und
- Steckdosen
- Baustromanschluss Verteiler
- Anschlussverteiler für Gemeindefeste

2. Was ist ein Elektrogerät?

Eine Elektrogerät ist jede **ortsveränderliche** Einrichtungen zur Gewinnung, Verteilung oder Nutzung von elektrischer Energie, also ein solches, das bewegt werden oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden kann, während es an den Versorgungskreis angeschlossen ist.

Hierzu zählen alle Geräte die mit einem Steckeranschluß:

- Computer, Drucker, Bildschirm, Handy-Ladegerät, Kaffeemaschine, Schreibtischleuchte, Stehleuchte, Küchenmaschine, Kühlschrank etc...

Elektrogeräte sollten grundsätzlich **vor jeder Benutzung** auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel überprüft werden. Darüber hinaus sind sowohl für die Elektroanlagen, als auch für die Elektrogeräte regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben.

Sind Mängel ersichtlich, ist darauf zu achten, dass hieraus keine Gefährdung Dritter resultiert und unverzüglich eine Mängelbeseitigung zu veranlassen.

3. Prüfungen von Elektroanlagen:

Eine neu erstellte Elektroanlage in einem Neubau oder einem sanierten Gebäude, wird in der Regel vom Elektroinstallationsunternehmen nach der Fertigstellung mit der Erstprüfung freigegeben und an den Nutzer übergeben. Hierzu muss ein Protokoll dieser Erstprüfung nach VDE 0100-600 vorliegen. Wiederholungsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der VDE 0105-100, nach den in der **Tabelle 1** festgelegten Zeiten.

Prüfung	Fristen	Zuständige Person
Erstprüfung	Vor Inbetriebnahme	Elektrofachkraft
Sichtprüfung	Vor jeder Benutzung	Benutzer
Wiederholungsprüfung	Grundsätzlich alle 4 Jahre	Elektrofachkraft
Überprüfung des Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerstromspannungsschalters	Grundsätzlich alle 6 Monate	Elektrofachkraft oder ordnungsgemäß eingewiesene Person

Tabelle 1

4. Prüfung von Elektrogeräten:

In der Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SichV) §14 Abs.1 wird gefordert, dass Arbeitsmittel vor der erstmaligen Verwendung geprüft werden müssen, wenn die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt. Da ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel in der Regel steckerfertig versendet und nicht montiert werden, greift dieser Absatz der BetrSichV nicht.

Zu beachten ist auf jeden Fall:

- das Gerät ist vollständig und funktionsfähig (Sichtprüfung)
- es hat ein GS-Zeichen **oder**
- eine Konformitätserklärung des Herstellers liegt vor.
(Pflicht z.B. bei Druckern)

Die Konformitätserklärung kann bei dem Hersteller angefordert werden. Eine CE-Kennzeichnung ist nicht ausreichend!

Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung:

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (Elektrogeräte) zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit dem Einsatz und der Beanspruchung des Betriebsmittels (z.B. Computer, Kaffeemaschine, Rasenmäher, Bohrmaschine etc.) verbunden ist. (Siehe dazu Betr.SichV).

In welchen Abständen müssen Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden?

Die Prüf Fristen werden individuell unter Zugrundlegung der Herstellerangaben und im Rahmen einer **Gefährdungsbeurteilung** ermittelt. Je nach der Beanspruchung der Geräte kann hier aber ein abweichender Turnus notwendig/sinnvoll sein. Als Orientierung helfen die Fristen die in **Tabelle 2** festgelegt sind.

Die Gefährdungsbeurteilung sollte zusammen mit einer Elektrofachkraft, bzw. der sachkundigen Fachfirmen erfolgen.

Prüfung	Fristen	Zuständige Person
Erstprüfung (unter Beachtung Pkt. 4!)	Vor Inbetriebnahme	Elektrofachkraft
Sichtprüfung	Vor jeder Benutzung	Benutzer
Wiederholungsprüfung	Prüfintervall Grundsätzlich zwischen 6 Monaten bei starker Beanspruchung und 2 Jahren bei z.B. Bürogeräten, immer in Verbindung mit der Gefährdungsbeurteilung.	Elektrofachkraft

Tabelle 2

5. Wer darf Prüfungen an Elektroanlagen und Elektrogeräten durchführen?

Die Prüfungen dürfen grundsätzlich nur von sachkundigen Fachfirmen durchgeführt werden, die über geeignete Elektrofachkräfte mit einer ausreichenden Prüferfahrung verfügen.

Ausgenommen hiervon ist die Überprüfung des Fehlerstrom,-, Differenzstrom- und Fehlerstromspannungsschalters. Diese darf nach einer erfolgten Einweisung auch von dem Benutzer selbst durchgeführt werden (siehe Tabelle 1).

Wir empfehlen die Beauftragung autorisierter Prüffirmen. Die EKHN hat hierzu mehrere Firmen ausgewählt. (Siehe dazu die Liste auf der Seite 6 dieses Schreibens)

6. Dokumentation

Was muss dokumentiert werden?

- Die Gefährdungsbeurteilung
- Die Auswahl der sachkundigen Firmen (Elektrofachbetriebe, Prüffirmen)
- Die Elektroprüfungen

Wie muss die Dokumentation erfolgen?

Gefährdungsbeurteilung:

Alle Elektroanlagen- und -geräte sind in einem Katalog mit den jeweils ermittelten und begründeten Prüffristen zu dokumentieren.

Auswahl der Elektrofachkräfte:

Aus ihren Unterlagen muss erkennbar sein, dass das beauftragte Unternehmen über die notwendige Sachkenntnis verfügt.

Prüfungen:

Nach erfolgter Prüfung muss das beauftragte Prüfunternehmen die jeweiligen Berichte und Protokolle dem Auftraggeber (Kirchengemeinde) aushändigen.

Die Dokumentation ist als pdf-Datei und als Ursprungsdatei aus dem jeweiligem Messsystem dem Auftraggeber (Kirchengemeinde) zur Verfügung zu stellen. Aus den Unterlagen muss sich das Datum der Prüfung, die Art der Prüfung, die Prüfungsgrundlage, die Prüfungen im Einzelnen, die Ergebnisse, die Bewertung festgestellter Mängel, Aussagen zum Weiterbetrieb, sowie der Name der Prüferin/des Prüfers ergeben.

7. Gesetze, Normen und Richtlinien

Alle oben genannten Vorgaben können in den nachfolgend aufgeführten Gesetzen, Normen und Richtlinien nachgeschlagen werden:

- §§ 823, 839 BGB
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättG)
- Produktsicherheitsverordnung (ProdSV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DIN VDE 0105-100
- DIN VDE 0702 (Wiederholungsprüfung)
- DIN VDE 0701 (Prüfung nach Gerätereparatur)
- DGUV V3, Unfallverhütungsvorschriften
- Herstellerempfehlungen

Ihr Kontakt in die Kirchenverwaltung:

Referatsgruppe Kirchliches Bauen
 Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung
 Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften (FBL)
 Roger Lang
 Paulusplatz 1
 64528 Darmstadt
 Tel: 06151-405 173
 E-Mail: Roger.Lang@EKHN.de

BEIBLATT 1

Leitfaden zum Einholen eines Angebotes für die Prüfungen nach DGUV V3

Bitte beachten – sehr wichtig

Das einzuholende Angebot muss nachfolgende Kriterien erfüllen:

Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel (Elektrogeräte)

Die prüfenden Firmen haben bei der ersten Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel eine Inventarisierung durchzuführen (z.B. Barcodesystem oder ähnlich). Die Beschriftung ist an die Geräte anzubringen, um eine Zuordnung der Geräte zu den Prüfergebnissen sicherzustellen.

Die bestandene Prüfung wird mit einer Prüfplakette am Gerät dokumentiert.

Die Messwerte sind je Prüfling als pdf-Datei und in dem Ursprungsformat der Messdatei (je nach eingesetztem Messgerät unterschiedlich) dem Auftraggeber (Kirchengemeinde) zur Verfügung zu stellen.

Für das Anfordern eines Angebotes bitte immer die Anzahl der zu prüfenden Geräte angeben.

Prüfung der ortsfesten Betriebsmitteln (Elektroanlagen)

Zum Anfordern eines Angebotes zur Überprüfung der ortsfesten Betriebsmittel geben Sie bitte die Anzahl der Sicherungsverteiler und die Anzahl der einzelnen Stromkreise (Sicherungen) an.

Das Prüfprotokoll ist in Form eines pdf-Dokumentes auch elektronisch an die Kirchengemeinde auszuhandigen.

Auswahl an sachkundigen Firmen die nach Vorgabe der EKHN die Prüfungen an Elektroanlagen und Betriebsmittel durchführen:

Firma	Anschrift	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail	Prüfungsarten
OMS Prüfservice GmbH	Steinbacher Str. 62 64658 Fürth i. Odw.	Herr Dan Schmitt	06253-87916-32 dan.schmitt@oms-pruefservice.de	Elektroanlagen Elektrogeräte
ESS-Elektric-Security-Service GmbH	Deepenstöcken 9 22529 Hamburg	Herr Fuhrmann, Herr Klingenberg	040-4711 037 201 info@e-s-s.de	Elektroanlagen Elektrogeräte
KPS Prüfservice GmbH	Goldbeckstraße 5 69493 Hirschberg a.d. Bergstraße	Herr Edward Ognjan	06201-8460-0 0151-276 548 97 edward.ognjan@kps-gruppe.de	Elektroanlagen Elektrogeräte
RBS-PWW GmbH	Bunsenstraße 12 64293 Darmstadt	Herr Christian Thomé	06151-8569 0 c.thome@rbs-pww.de	Elektroanlagen Elektrogeräte Blitzschutzanlagen
DPG Deutsche Elektro Prüfgesellschaft mbH	Gottlieb-Daimler-Straße 12 68165 Mannheim	Herr Marc Henn	0151 54478512 0621-460 750 34 Marc.Henn@DPG-Gruppe.de	Elektroanlagen Elektrogeräte

Gerne unterstützt Sie das Team vom Fachbereich der Technischen Gebäudeausrüstung in der Referatsgruppe kirchliches Bauen der Kirchenverwaltung bei der Auswahl der Firmen.

Stand 10/2025